

Wie wirken Vertretungsbeschränkungen für den Vorstand?

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist grundsätzlich unbeschränkt. Die Satzung kann aber Beschränkungen festlegen. Welche rechtlichen Folgen hat das?

Grundsätzlich verpflichten Rechtsgeschäfte, die der Vorstand für den Verein abschließt, den Verein, nicht den Vorstand persönlich. Der Verein muss also die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Das gilt auch dann, wenn sie erkennbar nicht mit den Satzungszwecken zu tun haben. Verstößt der Vorstand gegen Satzung oder Weisungen der Mitgliederversammlung, kann der Verein aber Schadenersatz von ihm fordern.

Um dieses Risiko nicht einzugehen, enthalten Satzung oft eine Beschränkung der Vertretungsmacht. Die kann sich auf den Umfang der Geschäfte beziehen (Betragshöhe) oder auf die Art der Rechtsgeschäfte (Darlehensverträge, Kauf- oder Verkauf von Immobilien usf.).

Die Vertragspartner müssen eine solche Vertretungsbeschränkung gegen sich gelten lassen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist. Sie tun also gut daran, bei Geschäften mit entsprechenden Volumen Einsicht in die Satzung zu nehmen.

Verstößt ein Rechtsgeschäft gegen die Satzungsregelung, ist es nach § 177 BGB zunächst „schwebend unwirksam“. Es kann also durch Zustimmung des Vereins nachträglich genehmigt werden. Verweigert der Verein die Genehmigung, wird es endgültig unwirksam.

Dann haftet nach § 179 BGB der Vorstand persönlich für die Erfüllung des Vertrags. Er tut also gut daran zu klären, ob er das entsprechende Rechtsgeschäft abschließen dürfte.

Ein aktuelles Urteil des Oberlandesgericht München (22.05.2020, 15 U 3037/19) trifft hier Klarstellungen:

Für eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung – so das OLG – genügt nicht schon, dass in der Satzung eine den Handlungsspielraum des Vorstands einschränkende Regelung getroffen wird. Aus der Satzungsbestimmung muss sich vielmehr klar und eindeutig entnehmen lassen, dass damit zugleich der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt werden soll.

Ist das nicht der Fall, hat die einschränkende Satzungsbestimmung nur vereinsinterne Bedeutung und beschränkt sich auf das vereinsrechtliche Innenverhältnis.

Das OLG stellt aber klar: Die Satzungszwecke also solche stellen noch keine Beschränkung der Vertretungsmacht dar. Das gilt auch für die Regelungen zur Gemeinnützigkeit. Eine zusätzliche Klausel, die die Vertretungsmacht des Vorstands auf die Satzungszwecke einschränkt, kann das aber ermöglichen.

Quelle: Vereinsknowhow, Vereinsinfobrief Nr. 406 (6/2021 vom 18.03.2021)